

**Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz
des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis über die
Durchführung einer Online-Konsultation
anstelle eines Erörterungstermins in Präsenz**

**Anträge der EE BürgerEnergie Hardheim GmbH & Co. KG und
Antrag der EE BürgerEnergie Höpfingen GmbH & Co. KG
auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und
den Betrieb von insgesamt fünf Windkraftanlagen
(HAR-1, HAR-2, HAR-3, HÖP-1 und HÖP-2)
Windpark „Kornberg-Dreimärker“ in Hardheim/Höpfingen**

In den drei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Windpark Kornberg wurde der ursprünglich ab Dienstag, den 20.07.2021 anberaumte Erörterungstermin mit öffentlicher Bekanntmachung vom 09.07.2021 auf einen späteren Zeitpunkt verlegt.

Die Genehmigungsverfahren werden nun fortgesetzt. Anstelle des Erörterungstermins in Präsenz findet ab

Dienstag, den 05.04.2022 bis Donnerstag, den 28.04.2022

eine Online-Konsultation gemäß § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) statt. Die Online-Konsultation ersetzt den Erörterungstermin, der aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen und Risiken nicht in Präsenz durchgeführt wird.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. §§ 12 Abs. 1 Satz 3 - 5 und 14 Abs. 1 und 17 der 9. BImSchV und §§ 1 Nr. 2 und 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 PlanSiG öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Zur Teilnahme an der Online-Konsultation berechtigt, sind nur Personen, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben (vgl. § 5 Absatz 4 Satz 3 PlanSiG i.V.m. § 10 Absatz 6 BImSchG). Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich.
2. Die Behörden, die Vorhabenträgerinnen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. deren Bevollmächtigte/Beistände, werden über die Durchführung der Online-Konsultation und deren Ablauf individuell benachrichtigt.
3. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen ab Dienstag, den 05.04.2022 über eine passwortgeschützte Cloud des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis zugänglich gemacht.

Den zur Teilnahme Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich Donnerstag, den 28.04.2022 schriftlich oder elektronisch an umwelt@neckar-odenwald-kreis.de dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 S. 1 und 2 PlanSiG).

4. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG). Die Einwendungsfrist ist am 28.06.2021, 24:00 Uhr, abgelaufen. Alle danach eingegangenen Einwendungen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, verspätet und können im Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit der Möglichkeit zur Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.

5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Konsultationsverfahren behalten fristgerecht eingegangene Einwendungen ihre Gültigkeit. Unabhängig von der Teilnahme wird die Untere Immissionsschutzbehörde als Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente im Rahmen der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
6. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Soweit eine Vollmacht bisher noch nicht erteilt wurde, ist diese der Genehmigungsbehörde innerhalb der o.g. Frist vorzulegen. Bereits erteilte Vollmachten behalten ihre Gültigkeit.
7. Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.
8. Die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation ggfs. entstehenden Kosten, auch die für einen Bevollmächtigten, werden nicht erstattet.
9. Im Rahmen dieses Verfahrens werden u.a. auch personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens automatisiert verarbeitet.

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis wird analog § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben den Vorhabenträgerinnen und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekannt geben. Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mosbach, den 25.03.2022

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
-Untere Immissionsschutzbehörde-